

Todesfeststellung bei einer geplanten Organentnahme nach Hirntod durch Kreislaufstillstand (DCD)

gemäß den Empfehlungen des OSR vom 16. 11. 2013

Maastricht-Klassifikation:

- » Tod bei Ankunft im Krankenhaus (Kategorie I)
- » Tod nach erfolgloser Reanimation (Kategorie II)
- » Tod nach Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen (Kategorie III) – nach Beendigung intensivmedizinischer Maßnahmen aufgrund einer aussichtslosen Situation
- » Kreislaufstillstand bei vorgängigem Tod infolge primärer Hirnschädigung (Kategorie IV)

Hirntod nach Kreislaufstillstand:

- » anhaltender, nicht mit dem Überleben des Patienten vereinbarer Kreislaufstillstand – Feststellung mittels invasiver Blutdruckmessung und/oder Echokardiografie
- » Körpertemperatur mindestens 34 °C

Beobachtungszeitraum von 10 Minuten, in denen keinerlei Reanimationsmaßnahmen durchgeführt werden!

- » danach klinische Untersuchung mindestens folgender Kriterien im Beisein einer zweiten zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Ärztin / eines ebensolchen Arztes, die/der weder an der Entnahme noch an der Transplantation beteiligt sein darf (Vier-Augen-Prinzip):
 - » Koma (GCS 3)
 - » keine Pupillenreaktion auf Lichtreiz bei mittelweiten bis maximal weiten Pupillen
 - » schlaffe Tetraplegie
 - » fehlender Cornealreflex
 - » fehlender Hustenreflex
 - » Apnoe
- » detaillierte Dokumentation
 - » der klinischen Untersuchung
 - » von Zeitpunkt und Ort der Todesfeststellung (Formular)

Überprüfung des Widerspruchs:

Es ist zulässig, Verstorbenen einzelne Organe zu entnehmen, um durch deren Transplantation das Leben eines anderen Menschen zu retten oder dessen Gesundheit wiederherzustellen. Die Beurteilung und Auswahl der Organe haben entsprechend dem Stand der medizinischen Wissenschaft zu erfolgen. Die Entnahme ist unzulässig, wenn den Ärztinnen/Ärzten eine Erklärung vorliegt, mit der die verstorbene Person – oder eine gesetzliche Vertreterin bzw. ein gesetzlicher Vertreter der verstorbenen Person – zu deren Lebzeiten eine Organspende ausdrücklich abgelehnt hat. Eine Erklärung liegt **auch** vor, wenn die verstorbene Person in dem bei der Gesundheit Österreich GmbH geführten Widerspruchsregister eingetragen ist.

Information der Angehörigen:

Zeitnahe und eingehende Information der Angehörigen zu Hintergründen und Abläufen ist nur bedingt möglich. Eine Verabschiedung von der sterbenden Person in der Beobachtungszeit sollte dennoch ermöglicht werden. Empfohlen wird eine möglichst umfassende Information der Angehörigen nach der Organentnahme, falls diese es wünschen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das zuständige Transplantationszentrum bzw. an den regionalen TX-Referenten:

TX-Zentrum Graz 0316/385-84444 / TX-Referent Süd Prim. PD Dr. Zink 0676/375 83 25

TX-Zentrum Innsbruck 050/504-22603 / TX-Referent West Prim. PD Dr. Eschertzhuber 0699/115 156 21

TX-Zentrum Linz 0732/76 76 4390 / TX-Referent Nord PD Dr. Stadlbauer 05/76 80 82-1361 od. 0664/806 521 360

TX-Zentrum Wien 01/404 00-40000 / TX-Referent NÖ/Bgld. Prim. Assoc. Prof. Dr. Hörmann 0664/114 68 38

TX-Zentrum Wien 01/404 00-40000 / TX-Referent Wien OA Dr. Hetz 0699/194 164 34